



Gemeinde Koppl

Bezirk Salzburg-Umgebung; Anschrift: 5321 Koppl, Dorfstraße 7
☎: 06221/7213-0; Fax: DW 27; e-mail: amtsleitung@koppl.at; www.koppl.at
DVR Nr.: 0855928 ; UID: ATU59631802 ; Beh. KZ. 960878 ; Gem. Nr. 50321

Koppl, am 28.04.2010

Zahl: EAP 101/H-2010

V E R O R D N U N G

Beschluss der Gemeindevertretung
der Gemeinde Koppl vom 27.04.2010

Gem. § 79 Abs. 4 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 LGBl. 107/1994 i.d.g.F., wird mit Gemeindevertretungsbeschluss vom 27.04.2010 die

HUNDEHALTUNGSVERORDNUNG

zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Gefahren für Menschen und Sachen vom 11.08.1998 abgeändert und wie folgt neuerlich kundgemacht.

§ 1

Im Gebiet der Gemeinde Koppl sind Hunde außerhalb von Gebäuden an öffentlichen Orten wie z.B. Straßen, Plätzen, Parkanlagen, Kinderspielplätzen und dgl. auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie in frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen und Gartenanlagen so an der Leine zu führen, damit jederzeit eine Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.

§ 2

Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, haben außerhalb ihrer eigenen Gebäude und ihren eigenen ausreichend eingefriedeten Grundflächen den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen. Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen und für Flächen unter Büschen und Sträuchern, ausgenommen in Siedlungen.

§ 3

Ausgenommen von dem Leinenzwang sind Jagdhunde in Ausübung der Jagd bzw. Dienst- und Lawinenhunde im Einsatz.

§ 4

Die Bestimmungen gem. § 1 und § 2 gelten nicht für solche Fälle, bei welchen der Hundgebrauch (Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen sowie als Jagdhunde, Blindenhunde, Partnerhunde) dies ausschließt.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gem. § 17 Abs. 1 iVm § 26 Abs. 1 Z. 4 Salzburger Landessicherheitsgesetz idgF LGBl. Nr. 58/1975 bestraft.

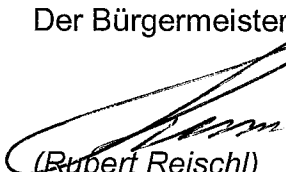
§ 6

Entsprechend § 79, Abs. 1 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 LGBl. 107/1994 idgF beträgt die Kundmachungsfrist 2 Wochen. Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach dem Ablauf der Kundmachungsfrist dem 12. Mai 2010 in Kraft und setzt somit die erlassene Verordnung vom 11.08.1998 außer Kraft.

§ 7

Diese Verordnung gilt vom Tag des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit.

Der Bürgermeister:


(Rupert Reischl)



Gemeindeamt Koppl

Angeschlagen am: 28.04.2010

Abgenommen am: 12.05.2010

Der Bürgermeister:

i. A. Kalmayr